

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Obdachlose und Asylbewerber

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 26.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dinklage unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Zu öffentlichen Einrichtungen zählen Wohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Dinklage befinden oder von der Stadt Dinklage angemietet sind.

§ 2 Benutzung

1. Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur mit Genehmigung (Einweisungsverfügung) der Stadt Dinklage (Ordnungsamt) bezogen werden.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht. Auch können mehrere Personen in der Wohnung, bzw. in den Räumen untergebracht werden.
3. Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Stadt Dinklage (Ordnungsamt) in andere Räume/Wohnungen umquartiert werden.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dinklage werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

1. Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Die Benutzer sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörige gesamtschuldnerisch.
2. Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisung während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Die Gebühr wird am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Bemessung der Gebühren

Die Gebühren werden nach der Bezugsfertigkeit und Ausstattung bzw. nach der tatsächlichen Miete der Unterkunft berechnet.

1. Sammelunterkünfte

Die nachstehenden Gebührensätze sind einschl. Nebenkosten

1.1 Bei Wohnraum, der bis zu 31.12.1965 bezugsfertig geworden ist, beträgt die Gebühr pro Person:

a) ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum	130,00 DM
b) mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschaum	145,00DM
c) mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	160,00 DM

1.2 Bei Wohnraum, der in der Zeit vom 01.01.1966 bis 31.12.1977 bezugsfertig geworden ist, beträgt die Gebühr pro Person:

a) Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	190,00 DM
b) sonstiger Wohnraum	175,00 DM

1.3 Bei Wohnraum, der ab dem 01.01.1978 bezugsfertig geworden ist, beträgt die Gebühr pro Person:

- | | |
|---|-----------|
| a) Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum | 205,00 DM |
| b) sonstiger Wohnraum | 180,00 DM |

1.4 Bei Modernisierung/Verbesserung des Wohnraumes können die Gebühren nach 1.1 und 1.2 jeweils dem nächst höheren Satz angepaßt werden.

2. Einzelne Wohnungen

2.2 Für diese Wohnungen sind Gebühren zu zahlen, die der tatsächlichen Miete + Nebenkosten entsprechen.

3. Bei Familien, die in Sammelunterkünften nach Absatz 1 eingewiesen werden, wird ab der 5. Person keine Gebühr erhoben.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

1. Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
2. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Haftung und Schäden

Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in der Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft durch Dritte zugefügt wird, haftet die Stadt Dinklage nicht.

§ 8
Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Ordnungsamt der Stadt Dinklage jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
2. Das Ordnungsamt der Stadt Dinklage kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange hilfreich tätig zu sein.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

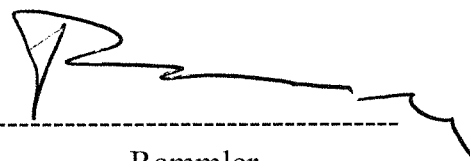
Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.1998 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Asylanten, Aussiedler und andere Obdachlose vom 18.09.1992 außer Kraft.



Kathe
-Bürgermeister-



Rammler
-Stadtdirektor-

1. Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme
von Unterkünften durch Obdachlose und Asylbewerber

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

1. In § 5 Ziff. 1.1 a) wird die Angabe "130,00 DM" durch die Angabe "65,00 Euro" ersetzt.
2. In § 5 Ziff. 1.1 b) wird die Angabe "145,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
3. In § 5 Ziff. 1.1 c) wird die Angabe "160,00 DM" durch die Angabe "80,00 Euro" ersetzt.
4. In § 5 Ziff. 1.2 a) wird die Angabe "190,00 DM" durch die Angabe "95,00 Euro" ersetzt.
5. In § 5 Ziff. 1.2 b) wird die Angabe "175,00 DM" durch die Angabe "85,00 Euro" ersetzt.
6. In § 5 Ziff. 1.3 a) wird die Angabe "205,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
7. In § 5 Ziff. 1.3 b) wird die Angabe "180,00 DM" durch die Angabe "90,00 Euro" ersetzt.
8. In § 9 wird die Angabe "20.000,- DM" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Dinklage, den 19.12.2001

Stadt Dinklage

Der Bürgermeister

